

3. Änderung der

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kördorf vom 01. Februar 2012

Der Ortsgemeinde Kördorf hat am 22.02.2012 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben - Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung und des § 33 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kördorf vom 01. November 2006 wird folgende Änderung der Gebührensatzung erlassen:

Artikel I

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofes und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kördorf vom 01. November 2006 bleiben unverändert.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kördorf, den 01. Februar 2012



Herbert Eckhardt
Ortsbürgermeister



Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes in Kördorf

I. Reihengrabstätten

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
Einzelgrabstätten | 200 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (ohne Nr. 4) | 100 Euro |
| 3. Überlassung einer gemischten Grabstätte, Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach Nr. 1 | 100 Euro |
| 4. Überlassung einer anonymen oder einer Urnenerdgrabstätte mit Namenstafeln (Rasenanlage) ohne weitere Pflegekosten an Berechtigte nach Nr. 1 | 200 Euro |
| 5. Abbau und Entsorgung von anonymen und von Urnenerdgrabstätten mit Namenstafeln in Rasenanlagen (Urne, Namenstafel) | 50 Euro |
| 6. Überlassung einer Reihengrabstätte zur Erdbestattung mit Namenstafel in einer Rasenanlage an Berechtigte nach Nr. 1 -ohne Pflegekosten- 200,-- Euro für die Überlassung zuzüglich 1.000,-- Euro Pflegekosten der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Nutzungszeit | insgesamt
1.200 Euro |
| 7. Abbau und Entsorgung der Reihengrabstätte inkl. Namenstafel in einer Rasenanlage | 50 Euro |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
aa) eine Einzelgrabstätte | 350 Euro |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 700 Euro |
| b) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts zur Einhaltung der Ruhefrist bei späteren Zweitbestattungen wird eine Verlängerungsgebühr in Höhe der unter aa) und bb) festgesetzten Gebühr je Jahr erhoben. | |
| c) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte für
aa) Einzelgrabstätte | 150 Euro |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 300 Euro |
| cc) eine gemischte Grabstätte | 100 Euro |
| d) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts zur Einhaltung der Ruhefrist bei späterer Zweitbestattung wird eine Verlängerungsgebühr in Höhe von 40/100 der unter c) aa) bb) festgesetzten Gebühr je Jahr festgesetzt. | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) | |
| a) Reihengräber - Die Abrechnung erfolgt nach den entstandenen Lohn- und Sachkosten - | |
| b) Urnenreihengräber und Urnenerdgräber | 150 Euro |
| c) Urne in ein bestehendes Grab (gemischte Grabstätte) | 150 Euro |

2. Wahlgräber (§ 14 der Friedhofssatzung)
 - a) Einzelgrabstelle
 - b) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung
 - c) für jede weitere Bestattung
 - Die Abrechnung erfolgt nach den entstandenen Lohn- und Sachkosten -
3. Urnenwahlgräber (§ 15 der Friedhofssatzung) je Beisetzung 150 Euro
Für Sonderleistungen und besondere Erschwernisse (Einsatz Kompressor und dergl.) werden die tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

IV. Einbau von Namenstafeln in Rasenanlage bei Reihenerd- und Urnenerdgrabstätten durch die Friedhofsverwaltung

1. Material Namenstafel 55 x 40 x 4 cm nach den tatsächlichen Kosten
Materiallieferung (Rechnung Lieferant)
2. Einbau der Namenstafel in der Rasenanlage durch die Friedhofsverwaltung 50 Euro

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenschuldner als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 60 Euro
für jeden weiteren Tag 15 Euro
 - b) einer Urne bis zu 10 Tagen 60 Euro
für jeden weiteren Tag 6 Euro
2. Für die Reinigung der Leichenhalle werden die tatsächlich entstandenen Lohn- und Sachkosten berechnet.
3. Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

VII. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten

1. Die Überlassung eines/einer Reihengrabes/Urnereihengrabes/anonyme Urnenerdgrabstätte zur Beisetzung von Personen, die nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung keinen Rechtsanspruch auf Bestattung in der Ortsgemeinde haben, ist vom Abschluss einer Sondervereinbarung abhängig.
2. Auf den Abschluss einer Sondervereinbarung kann verzichtet werden, wenn der Verstorbene früher, etwa die Hälfte seines Lebens, seinen ständigen Wohnsitz in Kördorf hatte.

HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 06.März. 2012

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

Harald Gemmer
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kördorf im Informationsblatt für den Einrich Nr.: M /2012 am 15.03.2012 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 16.03.2012 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den 16.03. 2012

Im Auftrag

Uwe Welker

